

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich

Vorlage von: H. Taubald  
Aktenzeichen: 968.11

TOP 5

---

## **2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Die Stadt Vellberg hat nach § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg eine Hundesteuer zu erheben. Die Höhe der Hundesteuer und die nähere Ausgestaltung werden in der städtischen Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 15.11.1996 geregelt. Diese ist auf der städtischen Homepage unter [www.vellberg/rathaus/ortsrecht](http://www.vellberg/rathaus/ortsrecht) einsehbar.

### **Erhöhung der Hundesteuer**

Die Hundesteuer beträgt bei der Stadt Vellberg seit 1997 für den sog. Ersthund jährlich 80 € und 160 € für den zweiten Hund. Eine Kampfhundesteuer gibt es bislang nicht. Die Zwingersteuer beträgt jährlich ebenfalls 80 €. Das Gesamtaufkommen der Hundesteuer liegt aktuell jährlich bei rund 23.000 €.

Auf die Übersicht mit den Steuerbeträgen benachbarter Gemeinden in der Anlage 1 wird verwiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, die jährliche Hundesteuer auf 96 € und die Zwingersteuer auf 192 € zu erhöhen. Außerdem wird vorgeschlagen, eine Kampfhundesteuer in Höhe von 480 € jährlich einzuführen. Die hierdurch bedingten Mehreinnahmen werden auf rund 4.500 € jährlich geschätzt. Mit der Erhöhung wird die Inflationsrate seit 1997 ausgeglichen. Eine faktische Steuererhöhung findet nicht statt.

### **Einführung eines Befreiungstatbestandes für Jagdhunde**

Der Landesjagdverband hat sich mit dem in Anlage 2 beigefügten Schreiben dafür ausgesprochen sog. brauchbare Jagdhunde von der Hundesteuer zu befreien. Er begründet diesen Antrag u.a. mit Neuregelungen im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, wonach jagdausübungsberechtigte Personen verpflichtet sind, bei der Jagdausübung brauchbare Jagdhunde mitzuführen oder bereitzuhalten. Damit würden die Jagdhundeführer zu einem großen Teil Aufgaben erfüllen, die im öffentlichen Interesse liegen und der Allgemeinheit sowie dem Tierschutz dienen. Auch hinsichtlich der bekannten hohen Schäden durch Schwarzwild sind für eine effektive Bejagung brauchbare Jagdhunde notwendig. Die Stellungnahme des Gemeindetags zu diesem Antrag ist ebenfalls in Anlage 2 enthalten.

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend dem Antrag des Landesjagdverbandes einen entsprechenden Befreiungstatbestand in die städtische Hundesteuersatzung einzufügen.

Anlagen: 3

---

**Beschlussvorschlag:**

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird beschlossen. Der Wortlaut der Satzung ergibt sich aus der Anlage 3. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.